

päpstliches Reskript an geistliche Richter delegiert werden konnten, wird endgültig geklärt. — Die schwierige Textedition, schwierig wie bei allen Texten, die nicht eigentlich gelesen, sondern jahrhundertlang benützt, verändert und ergänzt worden sind, ist sehr übersichtlich gestaltet, der Kommentar befriedigt überall. Da Delegationsreskripte fast nie registriert worden sind, muß die Edition als eine wichtige Ergänzung zu den Registerpublikationen gelten. Sie gibt auch die Möglichkeit, das Einwirken des päpstlichen Delegationsprozesses auf die verschiedenen Rechtsbereiche zu untersuchen. Alfred Wendehorst

Bernard Barbiche, Les „scriptores“ de la chancellerie apostolique sous le pontificat de Boniface VIII (1295—1303), BECh 128 (1970) S. 115—187. — Aufgrund einer Untersuchung der Kanzleivermerke auf ca. 700 von Bonifaz VIII. ausgestellten Urkunden (darunter über 300 Originale) sowie der Kanzleiregister stellt Barbiche eine ausführlich kommentierte Liste von 90 päpstlichen Kanzleibeamten zusammen, die zwischen 1295 und 1303 zum Teil nicht nur als Scriptores, sondern auch als Distributores (Verteiler der Konzepte zur Reinschrift) und Taxatores tätig waren. Dadurch sind die nicht fehlerfreien Verzeichnisse bei R. Fawtier (Les Registres de Boniface VIII Bd. 4 [1939] S. XX—XXVI) überholt. A. G.

Peter A c h t, Die erste Ordnung der Urkunden des Mainzer Erzstifts und Domkapitels, Zs. für bayerische Landesgeschichte 33 (1970) S. 22—84. — Erwähnungen kirchlicher Archive des frühen oder hohen MA sind ebenso selten wie solche über das Reichsarchiv. Durch eine gründliche Interpretation der Rückvermerke auf Originalurkunden mainzischer Überlieferung gelang es Acht, den Aufbewahrungsort der Urkunden von Erzbischof und Domkapitel für das 13. Jh. zu rekonstruieren. Die Urkunden wurden zum Teil in der Schatzkammer, zum Teil in der *nova cellula* aufbewahrt. Diese enthielt insgesamt 12 Regale, von denen 5 in je 3 Fächer unterteilt waren. Die Unterteilung der restlichen Regale ließ sich nicht so präzise erschließen. Da die in den Regalen liegenden Urkunden Dokumente von zeitlich beschränkter Wirksamkeit waren, dürfte es sich beim Regalsystem um die „Registratur“ von Erzstift und Domkapitel gehandelt haben, wogegen die in der Schatzkammer lagernde ältere Urkundengruppe als das „Archiv“ anzusehen wäre. Die Mehrzahl der für Erzbischof und Domkapitel ausgestellten Urkunden ist nur noch in dem kurz vor der Mitte des 13. Jh. angelegten ersten Kopialbuch überliefert, dessen Bedeutung von Acht eingehend gewürdigt wird. Da darin auch der älteste, bisher unbeachtet gebliebene Mainzer Bücherkatalog von 1254/66 enthalten ist, macht er auch dessen Inhalt bekannt. A. G.

Peter A c h t, Die Kanzlei der Mainzer Erzbischöfe des 12. Jahrhunderts (ihre Beziehungen zur Kanzlei der Salier und Staufer), Sborník prací filosofické fakulty brněnské university 19 (1970) řada historická C 17, S. 21—34. — Als ersten namentlich genannten Notar kann Acht den Kanoniker und Magister Heinrich unter Erzbischof Adalbert I. zu 1122 nachweisen. Als der bedeutendste Notar dieses Erzbischofs muß Propst Heinrich von Jechaburg angesehen werden, der sich als der Begründer eines erstmals geordnet erscheinenden Mainzer Urkundenwesens erweist. Unter ihm zeichnen sich Beschränkungen auf referatmäßige Unterteilung in der Kanzlei ab, die Acht „etwa mit der Scheidung in deutsche und italienische Notare der Reichskanzlei“ vergleicht. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, ließen sich alle Notare der Mainzer Kanzlei mit Namen bestimmen. Die meisten von ihnen waren gleichzeitig auch Kapellane des erzbischöflichen Hofes und haben ihren Herrn, wie unter Christian, im Dienste des Reichs nach Italien begleitet. Der bisher der Forschung unbekannte Notar